

BVGer E-1971/2019 vom 22. Mai 2019

Bundesverwaltungsgericht, 2019-05-22, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_E-1971_2019

FR: TAF E-1971/2019 du 22 mai 2019

IT: TAF E-1971/2019 del 22 maggio 2019

Regeste

Familienzusammenführung (Asyl)

Erwägungen

E. 1.1

Am 1. März 2019 ist eine Teilrevision des AsylG (SR 142.31) in Kraft getreten (AS 2016 3101); für das vorliegende Verfahren gilt das bisherige Recht (vgl. Abs. 1 der Übergangsbestimmungen zur Änderung des AsylG vom 25. September 2015).

E. 1.2

Gemäss Art. 31 VGG beurteilt das Bundesverwaltungsgericht Beschwerden gegen Verfügungen nach Art. 5 VwVG und entscheidet auf dem Gebiet des Asyls in der Regel - wie auch vorliegend - endgültig (Art. 83 Bst. d Ziff. 1 BGG; Art. 105 AsylG). Der Beschwerdeführer ist als Verfügungsadressat zur Beschwerdeführung legitimiert (Art. 48 VwVG). Auf die frist- und formgerecht eingereichte Beschwerde ist einzutreten (aArt. 108 Abs. 1 AsylG und Art. 52 Abs. 1 VwVG).

E. 2

Die Kognition des Bundesverwaltungsgerichts und die zulässigen Rügen richten sich im Asylbereich nach Art. 106 Abs. 1 AsylG (vgl. BVGE 2014/26 E. 5).

E. 3

Über offensichtlich unbegründete Beschwerden wird in einzelrichterlicher Zuständigkeit mit Zustimmung eines zweiten Richters beziehungsweise einer zweiten Richterin entschieden (Art. 111 Bst. e AsylG). Wie nachstehend aufgezeigt, handelt es sich um eine solche, weshalb das Urteil nur summarisch zu begründen ist (Art. 111a Abs. 2 AsylG). Gestützt auf Art. 111a Abs. 1 AsylG wurde auf die Durchführung eines Schriftenwechsels verzichtet.

E. 4.1

Gemäss Art. 51 Abs. 3 AsylG werden in der Schweiz geborene Kinder von Flüchtlingen auch als Flüchtlinge anerkannt, sofern keine besonderen Umstände dagegen sprechen. Dem Einbezug in die Flüchtlingseigenschaft und der Asylgewährung entgegenstehende "besondere Umstände" sind beispielsweise anzunehmen, wenn das Familienmitglied Bürger eines anderen Staates als der Flüchtling ist und die Familie in diesem Staat nicht gefährdet ist, wenn der Flüchtling seinen Status derivativ erworben hat, oder wenn das Familienleben während einer längeren Zeit nicht gelebt wurde und erkennbar ist, dass die Familienmitglieder nicht den Willen haben, als Familie zusammenzuleben. Die Anerkennung der Flüchtlingseigenschaft bedingt zudem, dass die anspruchsberechtigte

Person ihren Heimat- oder Herkunftsstaat verlassen hat (vgl. zum Ganzen BVGE 2012/32 E. 5.1).

E. 4.2

Grundgedanke des Familienasyls gemäss Art. 51 AsylG ist es, der gesamten Familie eines Flüchtlings einen einheitlichen Rechtsstatus zu gewährleisten (vgl. Entscheidungen und Mitteilungen der Schweizerischen Asylrekurskommission [EMARK] 2002 Nr. 20 E. 4b und EMARK 2000 Nr. 22 E. 7). Dies setzt aber ein Zusammenleben respektive eine effektiv gelebte Familienbeziehung des den Einbezug beantragenden Kindes mit dem Elternteil, dem die Flüchtlingseigenschaft originär zuerkannt wurde, voraus (vgl. hierzu die Urteile des BVGer D-4520/20187 vom 22. August 2018 m.w.H., D-273/2017 vom 26. Januar 2017, E-846/2014 vom 11. August 2014).

E. 4.3

Massgeblicher Zeitpunkt zur Feststellung, ob die Voraussetzungen des Familienasyls erfüllt sind, ist derjenige des Entscheides (vgl. EMARK 2002 Nr. 20 E. 5a).

E. 5.1

Die Vorinstanz führt zur Begründung ihres Entscheides an, ein besonderer Grund im Sinne des Gesetzes, der gegen den Einbezug eines Kindes in die Flüchtlingseigenschaft eines Elternteils spreche, liege vor, wenn die Familiengemeinschaft nicht in einem gemeinsamen Haushalt gelebt werde und auch ausserhalb des gemeinsamen Haushaltes keine intakte, tatsächlich gelebte Familiengemeinschaft zwischen dem den Einbezug beantragenden Kind und dem betroffenen Elternteil bestehe. Die Mutter habe in ihrem Schreiben vom 6. Februar 2019 angegeben, ihr Verhältnis zum Kindsvater sei schlecht. Ein Sorgerechtsvertrag sei in Ausarbeitung. Der Beschwerdeführer lebe bei ihr, sie kümmere sich um ihn, der Vater sehe seinen Sohn lediglich einmal pro Woche und nehme nicht aktiv an dessen Leben teil. Den Umgang des Vaters mit dem Sohn habe die Mutter als schlecht beurteilt. Der Vater habe in seinem Schreiben vom 22. Februar 2019 ebenfalls angegeben, eine Besuchsrechtsregelung sei in Ausarbeitung. Er werde das Sorgerecht gemeinsam mit der Mutter ausüben, wolle seinen Sohn gerne regelmässig sehen, aktuell sei dies jedoch schwierig. Die Vorinstanz stellte fest, es seien keine Belege für die aktive Teilnahme des Vaters am Leben des Sohnes eingereicht worden. Aufgrund der Aktenlage sei nicht davon auszugehen, dass ein intaktes, tatsächliches Familienleben zwischen Vater und Sohn vorliege, was einen besonderen Umstand im Sinne des Asylgesetzes darstelle. Somit könne der Vater seine Flüchtlingseigenschaft nicht auf den Sohn übertragen.

E. 5.2

In der Beschwerdeeingabe bringen die Eltern vor, ihnen sei das Wohl des Beschwerdeführers wichtig. Mit Hilfe der KESB könnten sich trotz ihrer Trennung miteinander unterhalten und hätten eine Besuchstagsregelung gefunden. Mit dieser Regelung werde gezeigt, dass der Vater aktiv am Leben des Sohnes teilnehmen wolle und die Kindsmutter damit einverstanden sei. Damit sei ein aktives Familienleben entstanden.

E. 6.1

Da der Vater des Beschwerdeführers in der Schweiz als Flüchtling anerkannt und ihm Asyl gewährt worden ist, erfüllt der in der Schweiz geborene Beschwerdeführer damit grundsätzlich die Voraussetzungen für die Zuerkennung der derivativen Flüchtlingseigenschaft gemäss Art. 51 Abs. 3 AsylG. Es bleibt zu prüfen, ob ein besonderer

Umstand gegeben ist, der gegen den Einbezug des Beschwerdeführers in den seinem Vater zuerkannten Flüchtlingsstatus spricht.

E. 6.2

Alleine aufgrund des Vorliegens von unterschiedlichen Wohnadressen kann zwar nicht unmittelbar das Bestehen einer Familieneinheit verneint werden (vgl. Urteil des Bundesverwaltungsgerichts D-4520/2018 vom 22. August 2018 E. 5.2 mit Verweis auf E-2537/2017 vom 29. Mai 2017). Aus den Akten geht aber nicht hervor, dass der Vater tatsächlich eine Beziehung zu seinem Kind unterhält. Im vorinstanzlichen Verfahren ist er diesbezügliche Beweismittel und Belege nach Aufforderung der Vorinstanz schuldig geblieben. Die Mutter gab sodann an, das Verhältnis zum Vater und der Umgang des Vaters mit dem Sohn seien schlecht. Dieser beteilige sich kaum an dessen Leben. Der Vater selbst führte aus, es sei schwierig, Zeit mit seinem Sohn zu verbringen. Die am 16. April 2019 geschlossene Besuchsvereinbarung und die nachgereichte Fotografie vermögen daran nichts zu ändern. Zum aktuellen Zeitpunkt kann der Vater nicht glaubhaft machen, dass er den Kontakt zu seinem Sohn regelmässig pflegt, womit es an der Voraussetzung einer effektiv gelebten und schützenswerten Beziehung zwischen Vater und Sohn mangelt.

E. 6.3

Aufgrund des Gesagten hat die Vorinstanz zu Recht erkannt, dass besondere Umstände im Sinne von Art. 51 Abs. 3 AsylG gegeben sind, die gegen den Einbezug des Beschwerdeführers in die seinem Vater zuerkannte Flüchtlingseigenschaft und das Asyl sprechen. Der Vollständigkeit halber bleibt anzumerken, dass, nachdem die Voraussetzungen des Familienasyls im Sinn von Art. 51 Abs. 3 AsylG nicht erfüllt sind, die Bestimmungen von Art. 8 EMRK vorliegend nicht ergänzend angewendet werden können (vgl. EMARK 2002 Nr. 6 E. 5).

E. 7

Aus diesen Erwägungen ergibt sich, dass die angefochtene Verfügung Bundesrecht nicht verletzt und den rechtserheblichen Sachverhalt richtig sowie vollständig feststellt (Art. 106 Abs. 1 AsylG). Die Beschwerde ist abzuweisen.

E. 8

Bei diesem Ausgang des Verfahrens sind die Kosten dem Beschwerdeführer aufzuerlegen (Art. 63 Abs. 1 VwVG) und auf insgesamt Fr. 750.- festzusetzen (Art. 1-3 des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht [VGKE, SR 173.320.2]). (Dispositiv nächste Seite)

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.